

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Rechtsanwalts Kurt J. [REDACTED], O. [REDACTED]-S. [REDACTED],
O. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar Dr. G. [REDACTED]
C. [REDACTED], T. [REDACTED] -

gegen

den Niedersächsischen Minister der Justiz in H. [REDACTED],
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandes-
gericht in C. [REDACTED], S. [REDACTED]platz [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerde-
gegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
24. April 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und
Dr. habil. Merkel sowie der Bundesrichter Börtzler,
Kirchhof und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde wird der Beschluß des
Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsan-
wälte in Celle vom 29. November 1960, mit dem der
Antrag des Beschwerdeführers als unzulässig ver-
worfen worden ist, aufgehoben.
Die Sache wird an den Ehrengerichtshof zurückver-
wiesen.
2. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
genannten Ehrengerichtshofs vom 29. November 1960,

mit dem der Vollzug der Rücknahmeverfügung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 10. Februar 1960 angeordnet worden ist, wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Mit Verfügung vom 10. Februar 1960 nahm der Niedersächsische Minister der Justiz gemäß § 15 Nr. 1, § 16 Abs. 1 BRAO die Zulassung des Beschwerdeführers zur Rechtsanwaltschaft zurück. Gegen diese am 17. Februar 1960 zugestellte Verfügung stellte der Beschwerdeführer mit seiner am 16. März 1960 bei dem Ehrengerichtshof eingegangenen Eingabe vom 15. März 1960 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Diesen Antrag hat der Ehrengerichtshof mit Beschluß vom 29. November 1960 als unzulässig verworfen, weil er die in § 39 Abs. 2 Satz 2 BRAO zwingend vorgeschriebene Angabe vermissen lasse, inwieweit die angefochtene Verfügung aufgehoben werden soll.

Mit einem weiteren, gleichzeitig am 29. November 1960 erlassenen Beschluß hat der Ehrengerichtshof den Vollzug der Rücknahmeverfügung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 10. Februar 1960 angeordnet (§ 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO).

Gegen die beiden am 16. Dezember 1960 zugestellten Beschlüsse richtet sich die sofortige Beschwerde, die beim Ehrengerichtshof am 30. Dezember 1960 eingegangen ist.

1. Es trifft zu, daß die Vorschrift des § 39 Abs. 2 Satz 2 BRAO zwingend ist, wonach in dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angegeben werden muß, inwieweit

der angefochtene Bescheid aufgehoben werden soll. Entsprechende Vorschriften enthielten vor dem Inkrafttreten der Bundesverwaltungsgerichtsordnung die in den Bundesländern geltenden Verwaltungsgerichtsgesetze und das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht und enthalten die jetzt geltenden Vorschriften des § 519 Abs. 3 Nr. 1 und des § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO sowie des § 344 Abs. 1 StPO. für den Inhalt der verwaltungsgerichtlichen Klageschrift und der Schriften zur Begründung der Berufung und der Revision. Gleichwohl hat die höchstrichterliche Rechtsprechung sowohl auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit wie auf dem der Zivil- und der Strafrechtsgerichtsbarkeit einheitlich angenommen, daß den Formvorschriften genügt ist, wenn das Ziel der Klage oder des Rechtsmittels schon allein aus der Tatsache der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels klar erkennbar ist (vgl. BVerwGE 1, 222; 5, 37; RGZ 145, 38, 39; 158, 346, 347/348; BGH NJW 1951, 153; RGSt 56, 225). Der Senat tritt dieser Auffassung bei.

Wenn der Angriff gegen eine Verfügung oder eine Entscheidung gar nicht auf einzelne Teile der Verfügung oder Entscheidung beschränkt werden kann, ergibt sich aus der bloßen Tatsache der Anfechtung zwingend, daß die Verfügung oder Entscheidung im ganzen angefochten wird. So liegt es hier. Ein Zweifel darüber, daß der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die vollständige und endgültige Aufhebung der Rücknahmeverfügung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 10. Februar 1960 erstrebt, ist nicht möglich. Der Ehrengerichtshof hätte deshalb nicht aus dem von ihm angenommenen Grunde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verwerfen dürfen. Der Verwerfungsbeschluß



muß daher auf die zulässige sofortige Beschwerde aufgehoben werden.

Da der Ehrengerichtshof als Gericht des ersten Rechtszugs die sachliche Prüfung des Antrags noch nicht vorgenommen hat, ist der Senat zu einer Sachentscheidung nicht in der Lage. Die Sache muß vielmehr an den Ehrengerichtshof zurückverwiesen werden (vgl. Keidel, 7. Aufl. Anm. 2 und Schlegelberger, 7. Aufl. Randanm. 10, je zu § 25 FGG).

Weil eine Sachentscheidung nicht ergehen kann, muß die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens unterbleiben (vgl. Keidel aaO § 13 a Anm. 6 d aa). Der Ehrengerichtshof wird bei seiner abschließenden Entscheidung auch über diese Kosten zu befinden haben.

2. In Zulassungssachen steht dem Antragsteller gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs ein Rechtsmittel nur zu, wenn und soweit der Ehrengerichtshof sein Begehren in den in § 42 Abs. 1 BRAO bezeichneten Fällen zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen hat. Gegen die Verfügung, mit der der Ehrengerichtshof nach § 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO den Vollzug der Rücknahmeverfügung der Landesjustizverwaltung anordnet, hat die Bundesrechtsanwaltsordnung dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht eingeräumt.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs, mit dem der Vollzug der Rücknahmeverfügung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 10. Februar 1960 angeordnet worden ist, muß sonach als unzulässig verworfen werden.

Eine andere Frage ist es, ob der Bundesgerichtshof dann, wenn er durch eine zulässige Beschwerde mit der Hauptsache befaßt ist, als Gericht der Hauptsache - trotz des insoweit engeren Wortlauts des § 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO (vgl. dazu § 80 Abs. 5 VwGO) - von Amts wegen oder auf Antrag über die Vollziehbarkeit - sei es ihre Anordnung oder ihre Beseitigung - befinden kann. Die Frage kann hier dahinstehen. Ein Anlaß, die Vollziehbarkeit in Wegfall zu bringen, besteht nach der Sachlage nicht. Der Ehrengerichtshof wird die Frage, ob das öffentliche Interesse den Weiterbestand der Vollziehbarkeit gebietet, im Auge zu behalten haben.

Da der Beschwerdeführer dadurch, daß er sein Rechtsmittel auch gegen die Vollziehbarkeitserklärung der Rücknahmeverfügung gerichtet hat, besondere Kosten nicht verursacht hat (§ 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO i.V. mit § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG) und da für das Verfahren über die Vollziehbarkeit im ersten Rechtszug und somit (§ 202 Abs. 3 BRAO) auch im Beschwerdeverfahren eine gesonderte Gebühr nicht erwachsen ist, erübrigt sich auch in diesem Punkt eine Kostenentscheidung.

Glanzmann	Dr. Greuner	Dr. Dix	Dr. Merkel
Börtzler	Kirchhof	Dr. Vogt	